



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern**

Vorbemerkung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Unzulänglichkeiten der familienbezogenen Bestandteile für Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern wiederholt gerügt. Der in diesen Entscheidungen aufgestellte Maßstab fordert eine verfassungskonforme Besoldung, die einen 15-prozentigen Abstand von den entsprechenden durchschnittlichen kindbezogenen Sozialhilfeleistungen beinhaltet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat die Landesregierung diese Auflage des Bundesverfassungsgerichtes bisher umgesetzt?

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 24. November 1998 festgestellt, dass die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien im Hinblick auf das dritte und jedes weitere Kind nicht mehr angemessen ist.

Der Bundesgesetzgeber hat auf Grundlage der Eckpunkte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts u.a. mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1999 auch die kinderbezogenen Komponenten der Beamtenbesoldung verbessert. Dabei wurde der Familienzuschlag für die Jahre 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind um je 200 DM erhöht. In den anschließenden Jahren ist dieser Betrag dynamisiert worden.

Bis zur Regelung der Sonderzahlung ab 2007 hat das Land darüber hinaus keine eigenständigen Regelungen erlassen.

2. Treffen Meldungen zu, nach denen vermehrt Anträge auf Neufestsetzungen der Besoldung von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern beim Landesbesoldungsamt eingegangen sind? Wenn ja, wie viele Anträge liegen dem Landesbesoldungsamt zu diesem Sachverhalt vor?

Folgende Anzahl an Anträgen liegt dem Landesbesoldungsamt vor:

Für die Jahre:	2004/2005	= 71 Anträge
	2006	= 11 Anträge
	2007	= 83 Anträge
	2008	= 142 Anträge

Für das Jahr 2008 gilt der Stand am 18.03.2008.

3. Wie definiert die Landesregierung zurzeit den durchschnittlichen kindbezogenen Sozialhilfesatz in Schleswig-Holstein?

Die Höhe des – bundesweit einheitlichen – Regelsatzes nach § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beträgt für sonstige Haushaltsangehörige, die nicht Haushaltsvorstand, Alleinstehende, zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner sind,

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	208 €
ab Vollendung des 14. Lebensjahres	278 €

(RegelsatzVO – 2007 vom 6. Juni 2007 (GVOBl. S. 302).

Auf die letzte Anforderung des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichts ist in einem Klageverfahren für das Jahr 2006 in Anlehnung an das Urteil des VG Göttingen vom 20.03.2007 - Az 3 A 289/05 - mit einem gewichteten Sozialhilferegelsatz von 222,33 € gerechnet worden.

4. Trifft es zu, dass die Landesregierung den Sonderbetrag für Kinder gem. § 7 Sonderzahlungsgesetz als Alimentation im Sinne der genannten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ansieht? Wenn ja, warum zahlt sie diesen dann bereits ab dem ersten Kind?

Grundsätzlich bleibt zunächst festzustellen, dass die Sonderzahlung entsprechend gefestigter Rechtsprechung nicht zum Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Alimentation zählt.

Das für die amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien auch durch die Gerichte zu Grunde gelegte Berechnungsschema bezieht für den Vergleich mit der Sozialhilfe aber alle Gehaltsbestandteile, also auch die Sonderzahlungen mit ein.

Der Umfang des ab 2007 durch das Sonderzahlungsgesetz zugemuteten Solidarbeitrages wird durch die Regelung in § 7 (Erhöhung des bisherigen Betrages von 25,56 € auf 400 € je berücksichtigungsfähigem Kind) abgemildert und alle Rechtsbetroffenen, die für Erziehung und Unterhalt von Kindern Verantwortung tragen, werden nachhaltig berücksichtigt.

Gleichzeitig bekennt sich diese grundlegende familienpolitische Neujustierung des Sonderzahlungsgesetzes zu den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien, auch wenn sich die Gewährung von Leistungen nach dem SZG grundsätzlich im außeralimentären Bereich vollzieht (vgl. Gesetzesbegründung).

Rechnerisch wirkt sich dies aber auch auf das Urteil des BVerfG aus, indem die Zahlungen berücksichtigt werden.

5. In welcher Phase befindet sich das Land in der rechtlichen Auseinandersetzung mit den Beamtinnen und Beamten, die drei und mehr Kinder haben?

Es sind insgesamt 4 Verfahren beim Oberverwaltungsgericht und 3 Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.

6. Gibt es Absprachen mit anderen Dienstherrn außerhalb des Landes über die Verfahrensweise?

Unabhängig von der gegenseitigen Unterrichtung bestehen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform keine Absprachen im engeren Sinne. Das Finanzministerium hat aber in entsprechenden Fachgremien stets verlauten lassen, dass es bei einer möglichen letztinstanzlichen Verurteilung die rechtlichen Konsequenzen umsetzen wird.